

Aktenzeichen: 4 AZR 125/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 9. April 1986

- 4 AZR 125/85 -

I. Arbeitsgericht Mainz

Urteil vom 13. Januar 1983

- 3 Ca 1554/82 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 17. Juli 1984

Rheinland-Pfalz

- 3 Sa 347/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Vorarbeiterzulage bei den all.
Streitkräften

Gesetz: TVAL II § 57

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Vorarbeiterzulage nach § 57 TVAL II; Unterstellung von
2 Arbeitern genügt; verantwortliche Leitung der Arbeits-
gruppe in fachlicher Hinsicht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 125/85

3 Sa 347/83 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
9. April 1986

Urteil

Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. April 1986 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hamm und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des Landesarbeitsgerichts
Rheinland-Pfalz vom 17. Juli 1984
- 3 Sa 347/83 - wird auf Kosten der
Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der Kläger, der Mitglied der ÖTV ist, ist seit dem 1. Oktober 1976 bei den amerikanischen Stationierungstreitkräften als Vorarbeiter beschäftigt und erhält Lohn nach Lohngr. 6 der Lohngruppeneinteilung A für Arbeiter des Tarifvertrages für die Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVAL II). Er ist von Beruf Bautischler und führt Instandsetzungsarbeiten in Gebäuden aus. Zu seiner Arbeitsgruppe gehören 1 Bautischler und 1 Bauschlosser, die Lohn nach Lohngr. 6 erhalten.

Die Durchführung der zu erledigenden Arbeiten erfolgt in der Weise, daß dem Kläger von seinem Vorgesetzten ein Arbeitsauftrag erteilt wird. Ihm obliegt dann die Arbeitsvorbereitung einschl. aller terminlichen Absprachen und die Anforderung etwa erforderlicher Ergänzungsleistungen durch andere Bedienstete. Er verteilt die Arbeit an die Gruppenmitglieder, überwacht die Einhaltung der Termine und stellt die Ursachen fest, wenn der gesetzte Zeitraum überschritten wird. Er erstellt Tages- und Wochenberichte sowie Reparaturzettel und fordert Material an. Außerdem überwacht er die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften. Nach Beendigung der Arbeiten prüft er die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Erledigung des Auftrags und meldet dies

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seinem Vorgesetzten.

Mit Wirkung vom 1. August 1981 stellte die Beklagte die bis dahin gewährte Zahlung des Vorarbeiterzuschlags nach § 57 Nr. 2 b (1) TVAL II ein. Nachdem der Kläger die Zahlung des Vorarbeiterzuschlags für die Monate August bis Oktober 1981 gerichtlich geltend gemacht hatte, kamen die Parteien in einem gerichtlichen Vergleich am 14. Januar 1982 überein, dem Kläger bis zum 31. Januar 1982 den Vorarbeiterzuschlag und ab 1. Februar 1982 anstelle des Vorarbeiterzuschlags eine Besitzstandszulage in Höhe des Vorarbeiterzuschlags zu zahlen. Die Besitzstandszulage wurde mit späteren Tariflohnerhöhungen verrechnet.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, daß ihm über den 1. August 1981 hinaus ein Anspruch auf Zahlung des Vorarbeiterzuschlags zustehe, da seine Tätigkeit die tariflichen Anforderungen nach § 57 Nr. 1 TVAL II erfülle.

Der Kläger hat beantragt

festzustellen, daß er ab 1. August 1981
als Vorarbeiter einzusetzen und zu bezahlen
ist.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Tätigkeit des Klägers die Zahlung des Vorarbeiterzuschlags nicht rechtfertige. Dem Kläger seien nur zwei Arbeiter unterstellt, während nach langjähriger Praxis bei den amerikanischen Stationierungsstreitkräften der Vorarbeiter eine Arbeitsgruppe von mindestens drei Arbeitern leiten müsse. Außerdem leite der Kläger die Arbeitsgruppe auch nicht in fachlicher Hinsicht verantwortlich. Ihm obliege nicht die Arbeitszuweisung, sondern er verteile die Arbeit nur auf die beiden Gruppenmitglieder. Ferner übe er keine fachliche Aufsicht aus. Die beiden Gruppenmitglieder seien erfahrene Fachkräfte, die ebenso wie der Kläger Lohn nach Lohngr. 6 erhielten. Sie arbeiteten selbständig und bedürften keiner fachlichen



- 4 -

Anleitung und Aufsicht. Eine fachliche Aufsicht scheide auch insoweit aus, als der Kläger als Bautischler die Arbeit des zu der Arbeitsgruppe gehörenden Bauschlossers fachlich nicht beurteilen könne. Der Kläger sei daher nicht als Vorarbeiter anzusehen, sondern als Teamleader i.S. der Sonderbestimmungen A für Arbeiter I Nr. 4 7b zum TVAL II, der sich im Rahmen eines Einsatzplanes an den vorgeschriebenen Reparaturarbeiten beteilige, dem aber die fachliche Beaufsichtigung eines Instandhaltungstrupps nicht obliege.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers hinsichtlich des Zeitraums bis zum 31. Januar 1982 zurückgewiesen und der Klage im übrigen stattgegeben. Mit der Revision begehrt die Beklagte auch insoweit die Zurückweisung der Berufung. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß dem Kläger über den 1. Februar 1982 hinaus ein Vorarbeiterzuschlag nach § 57 Nr. 2 b TVAL II zusteht.

Für die Klage besteht ein Feststellungsinteresse nach § 256 Abs. 1 ZPO, da das Klagebegehren die Feststellung des Status des Klägers als Vorarbeiter mit den sich daraus ergebenden tariflichen Folgerungen, wie der Erhöhung der Grundvergütung nach § 16 Nr. 1 a (6) TVAL II auch für die Zukunft, umfaßt. Demzufolge ist der Antrag des Klägers, ihn als Vorarbeiter einzusetzen, nur eine Erläuterung seines Klagebegehrens und begründet keinen gesonderten Streitgegenstand.

Das Landesarbeitsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß auf das Arbeitsverhältnis kraft beiderseitiger Tarifbindung der Tarifvertrag für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Deutschland (TVAL II) unmittelbar und zwingend Anwendung findet (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Es hat angenommen, daß dem Kläger nach § 57 Nr. 2 b TVAL II ein Vorarbeiterzuschlag in Höhe von 10 v.H. seines Tabellenlohnes zusteht, da er als Vorarbeiter i.S. § 57 Nr. 1 TVAL II anzusehen sei. Damit sind folgende Vorschriften anzuwenden:

"1. Vorarbeiter sind Arbeiter,

die einem Meister oder einem anderen Aufsichtsführenden unterstellt sind und eine Arbeitsgruppe in fachlicher Hinsicht verantwortlich leiten, oder

die mit der fachlichen Leitung einer Arbeitsgruppe in eigener Verantwortung beauftragt sind.

Zum Aufgabenbereich des Vorarbeiters gehören die Arbeitszuweisung und die Aufsicht.

2. a) Der Vorarbeiter wird zumindest in diejenige Lohngruppe eingruppiert, in der sich der höchst eingruppierte Arbeiter der Arbeitsgruppe befindet. Außerdem erhält er einen Vorarbeiterzuschlag.

b) (1) Der Vorarbeiterzuschlag beträgt 10 v.H. seines Tabellenlohnes / § 16 Ziffer 1 a (1)7."

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, daß die Arbeitsgruppe, die der Vorarbeiter leite, aus mindestens zwei Arbeitern bestehen müsse. Vorliegend bestehe sie sogar aus drei Mitgliedern, da der Kläger zur Arbeitsgruppe gehöre. Die Arbeitsgruppe werde vom Kläger auch in fachlicher Hinsicht verantwortlich geleitet. Ihm obliege sowohl die Arbeitszuweisung als auch die Aufsicht. Es sei nicht erforderlich, daß der Vorarbeiter eine höhere fachliche Qualifikation als die Gruppenmitglieder habe, diese bei der Ausführung ihrer Arbeit einer fachlichen Anleitung bedürften oder der Vorarbeiter eine fachliche Qualifikation für alle auszuführenden Arbeiten haben müsse.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts hält einer revisionsrechtlichen Überprüfung stand. Zwar kann



der Vorarbeiter selbst bei der Bestimmung der Mindestzahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe nicht mitgerechnet werden, da es nach dem Wortlaut des Tarifvertrages gerade darauf ankommt, daß er die Arbeitsgruppe leitet. Der Tarifvertrag stellt damit auf die Anzahl der dem Vorarbeiter unterstellten Arbeiter ab. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht jedoch erkannt, daß eine solche Arbeitsgruppe nur aus zwei Arbeitern zu bestehen braucht.

Die Tarifvertragsparteien können allerdings - wie z.B. in § 3 Abs. 2 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II und in § 3 Abs. 1 Unterabs. 2 des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II - die Mindestzahl der Mitglieder der Arbeitsgruppe auf jeweils zwei ausdrücklich festlegen. Fehlt es jedoch, wie vorliegend, an einer derartigen ausdrücklichen Bestimmung oder sonstigen Anhaltspunkten zur Begriffsbestimmung im TVAL II und lassen sich zur Auslegung der Begriffe des TVAL II nach der Rechtsprechung des Senats auch nicht ohne weiteres die in anderen Tarifverträgen verwendeten Begriffe heranziehen (BAG Urteil vom 31. Oktober 1984 - 4 AZR 604/82 - AP Nr. 3 zu § 42 TVAL II), so ist nach den Grundsätzen der Tarifauslegung zunächst vom allgemeinen Sprachgebrauch auszugehen (BAG Urteil vom 19. Juni 1963 - 4 AZR 125/62 - AP Nr. 116 zu § 1 TVG Auslegung). Danach ist unter einer Gruppe eine kleine Anzahl von Menschen zu verstehen (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch). Diese kann demnach nach der allgemeinen Wortbedeutung auch aus zwei Personen bestehen. Gleiches hat der Senat für eine "Gruppe von Handwerkern" i.S. der VergGr. VII Teil II Abschnitt Q der Anlage 1 a zum BAT angenommen (BAG Urteil vom 23. Januar 1985 - 4 AZR 547/83 - AP Nr. 100 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Soweit die Beklagte demgegenüber darauf verweist, daß im Bereich der amerikanischen Stationierungsstreitkräfte seit langem die Auffassung bestehe, daß die dem Vorarbeiter unterstellte Arbeitsgruppe aus mindestens drei Arbeitern bestehen müsse, so hat diese im Wortlaut des Tarifvertrages keinen erkennbaren Ausdruck gefunden.



- 7 -

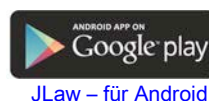
Der Kläger, der einem Vorgesetzten unterstellt ist, leitet nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts, die von der Revision nicht angegriffen werden, die Arbeitsgruppe in fachlicher Hinsicht verantwortlich. Zu seinem Aufgabenbereich gehören die Arbeitszuweisung und die Aufsicht. Eine verantwortliche Leitung einer Arbeitsgruppe in fachlicher Hinsicht liegt vor, wenn der Vorarbeiter den Gruppenmitgliedern die Arbeit zuteilt, die Ausführung der Arbeit koordiniert und überwacht und gegenüber seinem Vorgesetzten nicht nur für die zeitgerechte Ausführung der Arbeit, sondern auch dafür einzustehen hat, daß die Arbeit in fachlicher Hinsicht ordnungsgemäß erledigt wird. Der Vorarbeiter ist damit für die Arbeitsleistung der gesamten Gruppe verantwortlich, d. h. er hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die zu erledigenden Arbeiten von der Arbeitsgruppe pünktlich und in fachlicher, handwerklicher Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden. Seine Tätigkeit ist maßgeblich durch Leitungs-, Koordinierungs- und Überwachungsfunktionen gekennzeichnet. Diese Aufgaben sollen mit der Zahlung des Vorarbeiterzuschlags abgegolten werden (vgl. BAG Urteil vom 20. Juli 1983 - 4 AZR 23/81 - AP Nr. 1 zu § 9 MTL II; Urteil vom 10. Juni 1970 - 4 AZR 341/69 - AP Nr. 1 und Urteil vom 11. Juni 1980 - 4 AZR 437/78 - AP Nr. 6, jeweils zu § 9 MTL II; Urteil vom 22. Februar 1978 - 4 AZR 553/76 - AP Nr. 3 zu § 21 MTB II).

Das trifft hier für den Kläger zu. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts übt er eine entsprechende Tätigkeit aus. Der Kläger erhält von seinem Vorgesetzten einen Arbeitsauftrag, den er mit dem zur Arbeitsgruppe gehörenden Bautischler oder/und mit dem zur Arbeitsgruppe gehörenden Bauschlosser auszuführen hat.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

Er plant die Durchführung des Auftrags in zeitlicher Hinsicht, auch wenn der Vorgesetzte festlegen kann, in welcher Reihenfolge mehrere dem Kläger erteilte Arbeitsaufträge durchgeführt werden sollen. Der Kläger bestimmt dann, welche Arbeit von welchem Gruppenmitglied auszuführen ist. Er weist damit die Arbeit im Tarifsinn zu. Wenn die Beklagte demgegenüber darauf verweist, daß der Kläger die Arbeit nur "verteilt", so ist dies, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, sachlich kein Unterschied. Der Kläger überwacht ferner die Ausführung der Arbeit durch die Gruppenmitglieder in zeitlicher Hinsicht und prüft die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung der Arbeit in fachlicher Hinsicht. Für beide Bereiche hat er gegenüber seinem Vorgesetzten, dem er die Beendigung der Arbeit zu melden hat, einzustehen, d. h. er ist ihm gegenüber verantwortlich. Damit leitet der Kläger eine Arbeitsgruppe in fachlicher Hinsicht verantwortlich.

Der Kläger bedarf als Vorarbeiter, entgegen der Auffassung der Beklagten, auch keiner höheren fachlichen Qualifikation als die Mitglieder der Arbeitsgruppe, soweit sich diese durch die Lohngruppe, in die sie eingruppiert sind, bestimmen läßt. Dies folgt schon aus § 57 Nr. 2 a TVAL II, der bestimmt, daß der Vorarbeiter zumindest in diejenige Lohngruppe eingruppiert wird, in der sich der höchst eingruppierte Arbeiter der Arbeitsgruppe befindet. Außerdem sollen mit der Vorarbeiterzulage die Leitungs-, Koordinierungs- und Überwachungsfunktionen, die beim Vorarbeiter zusätzlich anfallen, abgegolten werden. Es kommt damit weder darauf an, ob der Vorarbeiter eine höhere Qualifikation hat als die Mitglieder der Arbeitsgruppe noch ob er die gleiche Qualifikation hat (BAG Urteil vom 20. Juli 1983 - 4 AZR 23/81 - AP Nr. 1 zu § 9 MTL II).

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Es ist deshalb auch nicht erforderlich, daß der Vorarbeiter den Mitgliedern der Gruppe Weisungen über die fachliche Ausführung der zu verrichtenden Arbeit selbst erteilt. Seine wesentliche Aufgabe liegt vielmehr in der allgemeinen Aufsicht und der Koordinierung der Aufgaben der Gruppe (vgl. BAG Urteil vom 10. Juni 1970 - 4 AZR 341/69 - AP Nr. 1 zu § 9 MTB II). Diese ist entgegen der Auffassung der Beklagten auch gegenüber selbständig arbeitenden, erfahrenen Fachkräften auszuüben.

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts obliegen dem Kläger nicht die Aufgaben eines Teamleaders i. S. der Sonderbestimmungen A für Arbeiter I Nr. 4 b zum TVAL II. Der Kläger wird anders als ein Teamleader nicht im Rahmen eines vorgegebenen Einsatzplanes tätig, sondern stellt diesen für seine Arbeitsgruppe selbst auf. Außerdem obliegt ihm auch die fachliche Aufsicht über die Arbeitsgruppe.

Der tarifliche Anspruch des Klägers auf Zahlung des Vorarbeiterzuschlags nach § 57 Nr. 2 b TVAL II besteht trotz des gerichtlichen Vergleichs vom 14. Januar 1982 über den 1. Februar 1982 hinaus. Zwar hat der Kläger in diesem Vergleich auf die Zahlung des Vorarbeiterzuschlags verzichtet und an seiner Stelle eine mit künftigen Tariflohnerhöhungen verrechenbare Besitzstandszulage vereinbart. Der Verzicht auf die Zahlung des Vorarbeiterzuschlags ist jedoch nach § 4 Abs. 4 Satz 1 TVG rechtsunwirksam (vgl. Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 4 Rz 339).

Die Revision war damit mit der Kostenfolge nach § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

H. Hamm

Dr. Kiefer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)